

Schnellübersicht! Genehmigung nach Ausbildungs- und Beschäftigungsformen
(bei Asylbewerbern und Geduldeten; AE keine Einschränkungen)

Beschäftigungsform	Genehmigung der ABH erforderlich?	Zustimmung der BA erforderlich? * _a
Arbeit		
Probebeschäftigung (Test auf Eignung für jeweilige Arbeitsstelle)	JA	JA
SV-pflichtige Beschäftigung	JA	JA
Minijob/ geringfügige Beschäftigung	JA	JA
Leiharbeit	JA	JA
Selbstständigkeit: AG/Duldung	keinen Zugang	keinen Zugang
Ausbildung		
Einstiegsqualifizierung und EQ Plus (EQ mit abH); 6 bis max. 12 Monate)	JA	NEIN
Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG; max. 6 Wochen)	NEIN	NEIN
Betriebliche oder vergleichbare Ausbildung	JA	NEIN
Schulische Berufsausbildung	JA	NEIN
Sonstiges/weitere Tätigkeiten		
Bundesfreiwilligendienst/ FSJ	JA	NEIN
Ehrenamtliche Tätigkeit	NEIN	NEIN
Praktika		
Hospitation (aktive Mitarbeit nicht erlaubt)	NEIN	NEIN
vorgeschriebenes Schulpraktikum (im Rahmen der Schulpflicht)	NEIN	NEIN

Praktikum (aktive Mitarbeit; Vorbereitung der Aufnahme einer Beschäftigung)	JA	JA
verpflichtende Praktika bei (schulischer) Berufsausbildung oder Studium	JA (wenn Dauer über 90 Tage)	NEIN
	NEIN (wenn Dauer bis 90 Tage)	NEIN
Praktikum zur Orientierung für Berufsausbildung oder Studium	JA	NEIN (maximal 3 Monate)
Praktikum zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses	JA	JA
Praktikum im Rahmen eines EU-finanz. Programms (z.B.: LEONARDO, PHARE, MARIE CURIE, SOKRATES, TACIS od. Maßnahmen nach ESF-Integrationsrichtlinie: IsA, IdA und IvAF) ^{*b}	JA (wenn Dauer über 90 Tage)	NEIN
	NEIN (wenn Dauer bis 90 Tage)	NEIN
freiwilliges Ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum	JA	NEIN
Praktikum im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen	JA	NEIN
Sonstige Praktika (bei unterschiedlichen Aufenthaltszeiten; i.d.R. als Probearbeiten bewertet)	JA (wenn über 3 Monate und unter 4 Jahren Aufenthalt)	JA
	JA (wenn über 4 Jahren Aufenthalt)	NEIN

^{*a} Vorrangprüfung wird für drei Jahre (bis 2019) in Bezirken mit „unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote“ ausgesetzt (§ 32 BeschV i.v.m. Anlage 2 BeschV).

^{*b} Ziel: Personen mit besonderen Schwierigkeiten (z.B. Jugendliche, Junge Erwachsene Arbeitslose, Personen mit Migrationshintergrund) sollen stufenweise Zugang zu Arbeit oder Ausbildung erhalten und so nachhaltig in diesen integriert werden. IsA: "Integration statt Ausgrenzung"; IdA: "Integration durch Austausch"; IvAF: "Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen"